

<b>Zeitschrift:</b>	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
<b>Herausgeber:</b>	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
<b>Band:</b>	42 (1926)
<b>Heft:</b>	26
<b>Artikel:</b>	Ueber die Versicherungspflicht bei Söhnen von Betriebsinhabern, die gelegentlich im Betriebe mitarbeiten und nicht einmal der Schule entlassen sind
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-581863">https://doi.org/10.5169/seals-581863</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

schon für den kommenden Winter zu erwartende ganzjährige Flugdauer einzelner Linien ein dringendes Bedürfnis geworden ist. Auch werden die namentlich an Samstagen und Sonntagen begreiflichen Klagen über einen ungenügenden Restaurationsbetrieb verstummen, sobald der Neubau dem Betrieb übergeben sein wird. Die Bauarbeiten sollen so gefördert werden, daß die Diensträumlichkeiten und die Logis womöglich schon auf 1. Januar 1927 bezogen werden können; jedenfalls wird das neue Stationsgebäude mit der ersten Wiederbelebung des Luftverkehrs im Frühjahr in allen Teilen betriebsfähig sein.

Neben diesen baulichen Erweiterungen, die dem Flugplatz Basel den letzten Charakter eines Provisoriums nehmen werden und den an ihn gestellten Anforderungen aller Voraussicht nach auf manche Jahre hinaus zu genügen vermögen, wird das Sternenfeld auf den kommenden Winter hin nun auch mit einer Nachtlandungseinrichtung ausgerüstet. Nicht nur die Entwicklung der Nachkursflüge, durch die der zeitliche Vorteil des Luftverkehrs erst voll ausgenutzt werden kann, sondern schon unvermeidliche gelegentliche Verspätungen der Tagesflüge namentlich während des Winters machen eine derartige wirksame und zuverlässige Platzbeleuchtungsanlage notwendig. Endlich sei noch bemerkt, daß nach Fertigstellung all dieser Erweiterungen für das Publikum, das den Flugplatzbetrieb verfolgen möchte, ohne zugleich dem neuen Restaurationsbetrieb zuzusprechen, dicht neben dem neuen Großhangar ein besonderer Buschauerraum zugänglich gemacht wird, der einen freien Überblick über das ganze Flugfeld gestattet. (Basler Nachr.)

### Über die Versicherungspflicht bei Söhnen von Betriebsinhabern, die gelegentlich im Betriebe mitarbeiten und nicht einmal der Schule entlassen sind.

(Za.) Der Jahresbericht der Schweiz. Unfallversicherungsanstalt bringt unter dem Titel „Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes“ den nachfolgenden Fall zur Kenntnis, der auch für unsere Verhältnisse von nicht zu verkennender Bedeutung ist. Der Bericht sagt:

Die Abgrenzung des Kreises der versicherten Personen berührt ein Urteil betreffend einen schulpflichtigen, 13 $\frac{1}{2}$ -jährigen Sohn des Betriebsinhabers. Im letzten Jahresbericht (S. 2) wurde auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die mit der Anwendung des revidierten Art. 25 der Verordnung I verbunden sind. Der Fall, auf den sich jenes Urteil bezieht, zeigt in drastischer Weise das Unbefriedigende an der heutigen Lage. Der betreffende Knabe wurde von seinem Vater in den schulsfreien Stunden und während der Schulferien zu Arbeiten seines Betriebes (Landwirtschaft, verbunden mit Kies- und Sandausbeutung), insbesondere zum Transport von Kies beigezogen. Während der Ferien war diese Mithilfe eine ziemlich rege; der Knabe stand morgens früh auf, fütterte und putzte die Pferde, fuhr mit dem leeren Wagen zur Kiesausbeutungsstelle und führte Kies und Sand nach Hause oder zu einzelnen Abnehmern. Anlässlich einer solchen Fahrt während der Ferien verunfallte er, indem er unter den Wagen geriet, wobei ihm ein Bein abgefahren wurde. Der Unfall wurde der Anstalt — der vorher von der Betätigung des Schuljungen im väterlichen Betriebe nichts bekannt gegeben worden war — gemeldet. Sie lehnte die Entschädigung ab, da nach ihrer Auffassung dieser 13 $\frac{1}{2}$ -jährige Knabe nicht zu den Arbeitern oder Angestellten des Betriebes zu zählen war. Sie hielt sich dabei an die erwähnte Bestimmung des Art. 25 der Verordnung I, nach welcher bei einem Familiengliede des Be-

triebsinhabers, das weder im voraus als Arbeiter oder Angestellter gemeldet worden ist, noch eine Entschädigung bezieht, die auf die Eigenschaft eines Arbeiters oder Angestellten schließen läßt, diese Eigenschaft voraussetzt, daß die Beschäftigung im Betrieb eine regelmäßige ist. Letztere Voraussetzung war nicht erfüllt, da die Arbeitsleistung völlig von der dem Schulknaben zur Verfügung stehenden schulsfreien Zeit abhing. Überdies sah die Anstalt in der fraglichen Tätigkeit im elterlichen Betrieb eine solche, die ohne weiteres dem kindlichen Abhängigkeitsverhältnis entsprang und eine Nutzarmut der häuslichen Arbeitskraft für die Eltern bedeutete, wie man sie, glücklicherweise noch manchenorts, namentlich auch in landwirtschaftlichen Betrieben findet, ohne daß dabei weder auf der einen noch der andern Seite auch nur im entferntesten der Gedanke eines Arbeitsverhältnisses vorhanden wäre. Der Anstalt ist es denn auch nie eingefallen, solche im elterlichen Betrieb während der schulsfreien Zeit tätige Schulkinder als Arbeiter oder Angestellte zur Prämienzahlung heranzuziehen. Ein derartiges Ansinnen hätte wohl auch allgemeine Ablehnung, ja Entfernung hervorgerufen.

Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat sich dem Standpunkte der Anstalt nicht angeschlossen. Es hat die namens des Schuljungen von dessen Vater eingebrachte Klage gutgeheissen, indem es diesen Knaben jedenfalls für die Zeit seiner Betätigung während der Ferien als Arbeiter des väterlichen Betriebes erklärt. In der Urteilsbegründung wird noch ausgeführt, daß dem Umstande der Verwandtschaft in bezug auf die Frage der Arbeitseigenschaft und damit des Versichertheins nicht die geringste Bedeutung zukomme, und daß sich daher die Verordnungstätigkeit, wie sie in Art. 25 der Verordnung I mit Hinsicht auf die Fälle der Verwandtschaft zum Betriebsinhaber entwickelt worden ist, im Grunde genommen als überflüssig erweise, wenn sie auch dem begreiflichen Bestreben entsprungen sein möge, gewissen Schwierigkeiten, die sich in diesen Fällen bei der Feststellung des Kreises der versicherten Personen ergeben, zu begegnen.

### Strafe wegen Zu widerhandlungen gegen den Artikel 64 des Unfallgesetzes (Lohnerklärun gen und Lohnlistenführung).

(Za.) Es ist darauf aufmerksam zu machen, daß in letzter Zeit, seitens der Gerichte eine bedeutend schärfere Praxis für Fälle von Prämienbetrug eingeführt worden ist. Der Jahresbericht der Schweiz. Unfallversicherungsanstalt für das Jahr 1925 schreibt darüber:

Im Jahresbericht für 1924 (S. 14) hatte die Direktion Bedenken gegen die Milde der Strafen geäußert, die von den Gerichten in kraassen Fällen des Prämienbetruges verhängt wurden. Im Berichtsjahre ist nun insofern eine Wendung eingetreten, als in einigen Kantonen zu erheblich schärferen Strafen gegriffen wurde, insbesondere auch zu Gefängnisstrafen in Verbindung mit Geldbußen. Zur Begründung des Überganges zu einer schärferen Praxis wurde beispielsweise vom zürcherischen Obergericht ausgeführt, daß der Unrecht zur Prämienhinterziehung kaum nachhaltig unterdrückt werde, wenn der in Aussicht stehende rechtswidrige Vorteil in keinem Verhältnis zu der angedrohten Buße stehe. Gérissenlose Arbeitgeber ließen sich in diesem Falle von den fraglichen Machenschaften nicht abhalten. Es empfiehlt sich daher, stets dann zu der härteren Strafart zu greifen, wenn das Vergehen nicht als ein geringfügiges erscheine. In Anwendung dieses Grundsatzes sind Gefängnisstrafen bis zu einem Monat verhängt worden. Da es sich bei der Prämienhinterziehung um ein nach-